

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 910 - 911

Voraussetzung der Verpflichtung des Prinzipals durch Handlungsbevollmächtigte

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

(Art. 356 des H. G. B.), er durfte nicht sofort vom Vertrage zurücktreten.

Hiermit rechtfertigt sich die vom ersten Richter ausgesprochene Verurtheilung des Verklagten zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages.

B. 1898.

---

**Nr. 52,**  
**Voraussetzung der Verpflichtung des Prinzipals durch**  
**Handlungsbevollmächtigte.**

---

Erkenntniß des Appellationsgericht zu Hamm vom 3. April 1868: Nur intra fines mandati vertritt der Handlungsbevollmächtigte seinen Prinzipal, d. h. durch ein gemäß der Vollmacht abgeschlossenes Rechtsgeschäft (Art. 52 Handelsgesetzbuch) oder soweit seine Vollmacht sich erstreckt, Art. 47 al. 3 ibid.

Die gesetzliche Definition des ersteren ist, weil alle verschiedenen Branchen einer Bevollmächtigung oder alle Möglichkeiten des Geschäftsbetriebs vom Gesetzgeber nicht generell befaßt werden können, eine ziemlich allgemein gehaltene, nur in dem Punkt fixirte, daß zwischen Auftraggeber und Beauftragten ein Dienstverhältniß vorliegen muß (Busch, Handelsrechtliches Archiv I. 416 IV. 385. Gruchot, Beiträge IX. 557. Präj. vom 25. Januar 1866, Striethorst 60 S. 343), worauf sich jenes Dienstgebiet erstreckte, muß daher einerseits bewiesen werden, damit nicht der Handlungsbevollmächtigte zu einem zum Geschäftsabschluß durchaus nicht ermächtigten Handlungsgehülfen herabsinkt (Art. 57, 58 l. c.), und ist andererseits auf Grund der speziellen Vollmachtauslegung immer noch besondere Frage des Einzelfalls. Steht erst fest, daß Jemand zum Handlungsbevollmächtigten bestellt ist, so erstreckt sich seine Vollmacht präsumtiv auf Alles, was ein derartiges Verhältniß gewöhnlich mit sich bringt (Art. 47 a. a. O.), bei dessen Verwendung als Handlungsreisender insbesondere auf Kaufpreiseinziehung und Creditgebung für die von ihm abgeschlossenen Geschäfte (Art. 49), im offenen Geschäft auf Verkäufe und Empfangnahme gewöhnlicher Art (Art. 50). Ist sonach ein genereller Auftrag constatirt, so hat der eine Einschränkung Behauptende nicht bloß deren Existenz, sondern den Umständen nach eventuell auch weiter zu beweisen, daß diese, als besondere Instruction neben der gesetzlichen Vollmacht herlaufend,

dem Dritten bekannt gewesen sei (Busch l. c. III. 79 §§ 93, 97, 98, 168, 169 Tit. 13 Thl. I. A. U. R.).

Dem Verkehrsinteresse, daß vornämlich im Handel Treue und Glauben walten sollen, correspondirt also einerseits die Obliegenheit des Geschäftsinhabers, jeden Zweifel über Existenz und Umfang der Vollmacht abzuschneiden, andererseits die Pflicht des Dritten, sich nach Bestand und Bedeutung der Vollmacht seines Contrahenten mit der nöthigen Aufmerksamkeit zu erkundigen (Endemann Handelsrecht § 29). Wer nie eine Vollmacht gehabt hat oder ein entlassener Commis kann, indem er sich für einen Handlungsbevollmächtigten ausgiebt, nach allgemeinen unzweifelhaften Rechtsgrundsätzen ein fremdes oder sein früheres Haus entschieden nicht verpflichten (Busch I. 64), vielmehr wird man in einem solchen Falle den Dritten, der sich mit jenem eingelassen hat, ohne sich eine schriftliche Vollmacht vorzeigen zu lassen oder über die Existenz einer mündlichen Vollmacht sich zu vergewissern, mit vollem Grund auf den Art. 55 Handelsgesetzbuchs verweisen, wonach ihm nur persönlich sein Contrahent, nicht das Haus, nach Handelsrecht haftet. Mangel jeder Vollmacht und Ueberschreitung der Vollmacht sind aber nur quantitativ verschieden, und qualitativ durchaus gleich, insoweit nämlich Handeln ohne Vertretungsbefugniß vorliegt (Endemann l. c. § 31). Vorliegend steht nun durch den verklagterseits in vereinbarter Norm abgeleiteten, jeden Gegenbeweis ausschließenden (§ 20 No. 8 Tit. 13 Thl. I A. G. D.) Schiedsleid fest, daß zwischen den Beklagten und dem bei dem Kläger erschienenen, von ihnen als Lehrling bezeichneten jungen Mann gar kein Vollmachtsverhältniß bestanden hat, daß folgeweise Kläger unvorsichtig sich mit einer Person eingelassen hat, die weder schriftlich als Mandatar legitimirt, noch ihm sonst irgendwie zuverlässig als Handlungsbevollmächtigter der Beklagten bezeichnet war. Ebenso wenig hat eine Genehmigung Seitens der letzteren stattgefunden, im Gegentheil sie haben besage Schreibens vom 25. August 1866 dem Kläger ausdrücklich erklärt, daß sie ihm die aufgegebenen Waaren nur gegen Baarzahlung verabsolgen würden, damit eine neue Offerte stellend, welche Kläger nicht acceptirt hat. Es fehlt somit zwischen Parteien an derjenigen Willenseinigung, welche Grundbedingung eines bindenden Vertrages ist (§ 1. Tit. 5 Thl. I. A. U. Rts.).

B. 1915.